

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
BEBAUUNGSPLAN

„Moselstraße“-1. Änderung
in W.- Schierstein

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341)
und der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 (BGBl. I S. 21)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinstadlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR FMH-RL Überwiegend Familienheimen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1g BBauG)
- WR max 2 W 8 Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Baunutzungs-VO)
- MD Dorfgebiet
- M1 Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO (ZWECK) Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
- GFZ 0,6 Geschosflächenzahl z. B. GFZ 0,6
- BMZ 0,7 Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bebauung
- g Geschlossene Bebauung
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ZWECK Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZUGEN

- Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. VERKEHRSLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

8. FÜHRUNG DER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

- ZWECK Oberflächliche Leitungen
- ZWECK Unterflächliche Leitungen (Nur mit Hochdruck)

9. GRÜNFLÄCHEN

- ZWECK Grünflächen mit Zweckbestimmung

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Wasserflächen, Häfen usw.
- Flächen für Wasserwirtschaft

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschütten

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze mit Einfahrten
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mit Einfahrten
- Flächen für Garagen mit Einfahrten
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit Einfahrten (Zur in l. räumliche Ansicht ist unverzichtbar)
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
- ZWECK Mit Gek., Fähr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Muffes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugrubes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ZWECK Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN

- Naturschutzgebiet
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

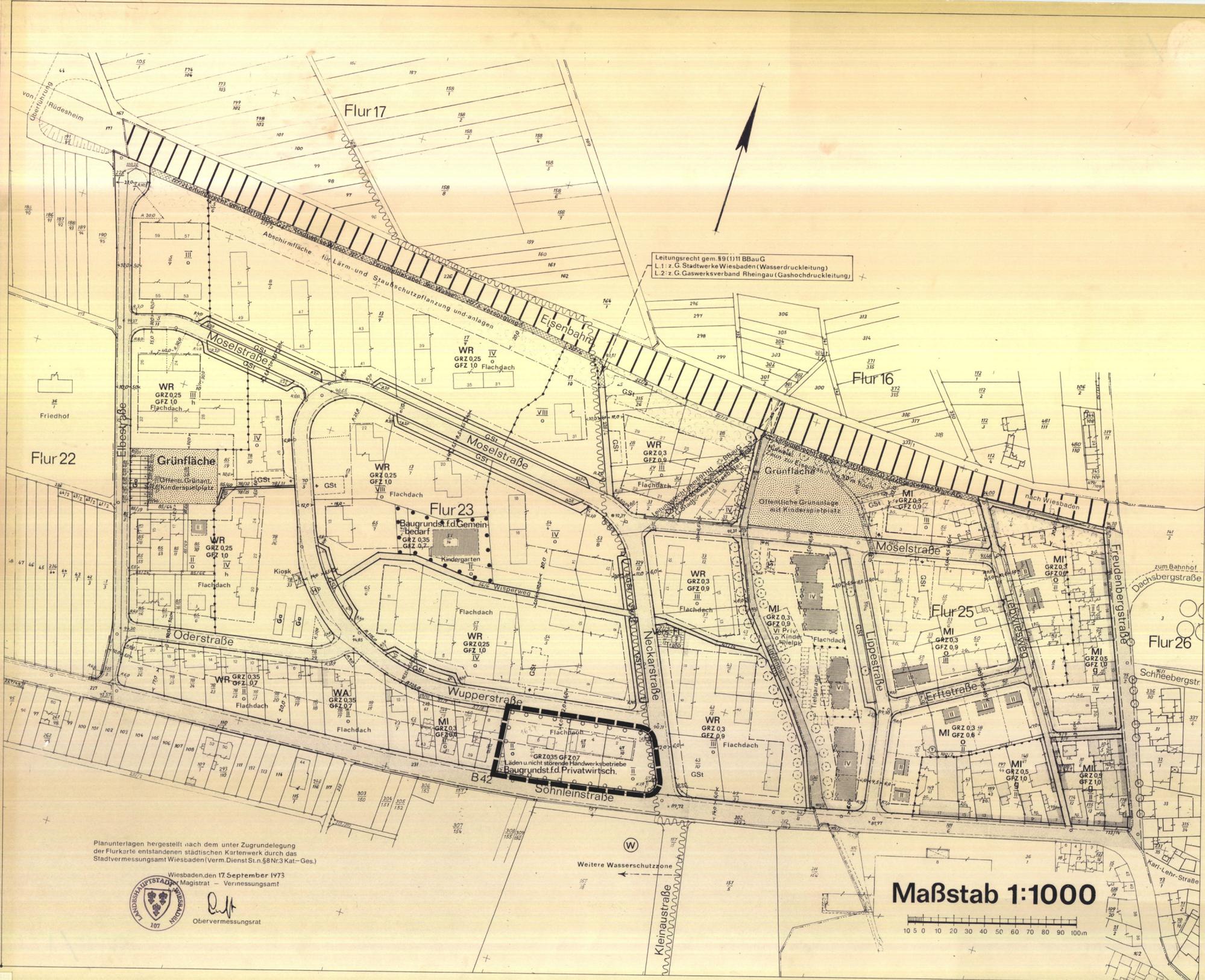
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Mauer
- Zaun
- Bordkante usw.
- Vorhandene Gebäudg., z. B. Geschosshöhe
- Geplante Gebäude (Nur mit unverschieblicher Hauptausrichtung) besonders und Wohnneubau
- Arkade, offene Halle, Durchfahrt
- Dachneigung (z. B. 30°)
- E.G. = 210,0
- Höhenlage der öffentl. Verkehrsmittel Anschlußstellen
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,2 m)
- Bepflanzung mit Strüchern
- Bepflanzung mit Büäumen

16. HINWEISE

Diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.
Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.
Baugrundstückprüfung wird empfohlen.

Bebauungsplan - Textteil

In dem Baugrundstück für die Privatwirtschaft werden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe festgesetzt, die der Versorgung des Gebietes dienen.



AUSGEARBEITET: Wiesbaden den 10. September 1975
Stadtplanungsamt Amt für Verkehrswesen Bauaufsichtsammt Vermessungsamt

AUFGESTELLT: Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November 1975 Nr. 571 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Wiesbaden, den 20. November 1975
Der Magistrat

OFFENTLICH AUSGELEGT: Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (4) BBauG bis 27. Dezember 1976 öffentlich ausgelegt. In den Wiesbadener Tageszeitungen am 24. Dezember 1975 in der Zeit vom 5. Januar 1976 bis einschließlich 5. Februar 1976 öffentlich ausgelegt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
Wiesbaden, den 6. Februar 1976
Der Magistrat - Vermessungsamt

GENEHMIGT: mit Erlaß vom 19. AUG. 1976
-VC 21- 614 04 15 - 1076
Wiesbaden, den 19. AUG. 1976
DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN
Im Auftrag

RECHTSVERBINDLICH: Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde vom 25. November 1976 bis 27. Dezember 1976 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 16. November 1976 bekannt gemacht. Nach Ablauf der oben genannten Auslegungsliste ist der Bebauungsplan ab 30. Dezember 1976 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 17. September 1973
Magistrat - Vermessungsamt

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN: Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 100) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni 1976 Nr. 300 als Satzung beschlossen.
11. Juni 1976
Wiesbaden, den 11. Juni 1976
Der Magistrat

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Verm. Dienst St. n. § 8 Nr. 3 Kat.-Ges.)

Maßstab 1:1000

